

hält sich bei Überschneidungen, z.B. mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, kollegial zurück.

§ 14 (Wettbewerbsregeln, *Jungheim-Hertwig/Weiß*) legt zunächst Gemeinsamkeiten der verschiedenen Rechtsregime dar und schärft den Blick für Zusammenhänge wie Unterschiede. So ist z.B. das Beihilferegime (*Weiß*) nicht auf die Kontrolle von Privaten, sondern der Mitgliedstaaten gerichtet (Rdnr. 239). In der Struktur am Primärrecht orientiert, verliert *Weiß* das hochwertige Sekundärrecht und *soft law* nie aus dem Blick. Bei der Wirtschafts- und Währungspolitik (§ 15, *Gramlich*) findet sich eine umfassende Darstellung, die sich bei Kontroversen (außer im Schlusswort) zurückhält, ohne sie auszuklammern, und die man bei Anleihekaufprogrammen (Rdnr. 142) nach BVerfG, 2 BvR 859/15 weiterdenken kann. Einflüsse jenseits der klassischen imperativen, harmonisierenden Rechts(durch)setzung schildern *von der Decken* (§ 20, Bildung, Kultur, Forschung und technologische Entwicklung) – sehr straff und etwas abkürzungslastig – sowie *Rossi* (§ 16, Kohäsionspolitik) überzeugend. Gelungen sind die Kapitel zur Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik (§ 17, *Martinez*) und zur Umweltpolitik (§ 19, *Epiney*). *Davy* erläutert die Sozialpolitik (§ 18) an der Grenze des Ausufernden (z.B. bei den Begriffsbestimmungen und beim grund- und menschenrechtlichen Rahmen, Rdnr. 19 ff.). In sprachlich sperriger wie inhaltlich sinnvoller Untergliederung behandelt sie das »Sozialpolitik-Sozialrecht« (Koordinierungskompetenzen zu Sozialstandards), das »Freizügigkeits-Sozialrecht« (Gesetzgebungskompetenzen zur Flankierung der Freizügigkeit), das »Gleichbehandlungs-Sozialrecht« (unionale Normen gegen Leistungsexklusionen auf nationaler Ebene) und das »Waren- und Dienstleistungs-Sozialrecht« (soweit für Sozialleistungen ein Markt besteht, Marktöffnung i.S.d. Grundfreiheiten). Pointiert finden sich die Charakteristika bei den Themenwechseln und am Ende (Rdnr. 184, 238, 251). Details wagen auch Vorstöße in weitgehend unbearbeitetes Terrain, wenn *Davy* etwa entgegen der h.M. Art. 21 II GRCh. auch auf Drittstaaten bezieht (Rdnr. 222 f.). Gute politische Erwägungen rahmen den Abschnitt ein (Rdnr. 13 ff., 250).

Bevor *Cremer* das auswärtige Handeln der Union (§ 22) fundiert, mit manchmal langen Fußnotentexten, aber flüssig, klar strukturiert und mit Blick auf Theorienstreitigkeiten wie Praxis behandelt, erläutert *Pache* den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (§ 21). Nach der Entwicklungsgeschichte weist er auf die wechselseitige Bedingtheit von Freiheit und Sicherheit hin. Dies geschieht erfreulich differenziert, indem er weder ein »Grundrecht auf Sicherheit« (z.B. *Isensee*) postuliert noch einen Ausspruch *Benjamin Franklins* mit dem Übersetzungsfehler versieht, dass, wer Freiheit für Sicherheit zurückstelle, am Ende beides verliere (Rdnr. 39). Dass FRONTEX insoweit mitunter auf bedenklichen Pfaden wandelt, verschweigt *Pache* nicht (Rdnr. 110), so wie er auf Mängel des Dublin-Systems hinweist. Er gibt dem emotionsgeladenen Thema die Vernunft zurück und lässt sich z.B. beim UN-Migrationspakt nicht auf halbseidene Argumente ein. Kleine Schwächen bei der Form: (Nicht nur) *Pache* verwendet »Vereinigtes Königreich« und »Großbritannien« synonym (Rdnr. 73–75, 87); der Ausdruck »Viertelmehrheit« (Rdnr. 55) ist falsch; die Wahl der meist hilfreichen Fettdrucke ist mitunter kryptisch (»dessen Schwächen« statt

»dessen Schwächen«, Rdnr. 148; »Das bedeutet aber nicht«, Rdnr. 238).

Es liegt ein gutes bis glänzendes Werk vor, das selbst dem vorgebildeten Leser die herausragende Bedeutung der EU in Breite, Tiefe und Vielfalt ihrer Handlungsmittel verdeutlicht.

Prof. Dr. Tonio Klein, Hannover

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht. Bericht und Diskussionen auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Marburg vom 9. bis 12.10.2019. 2020. 509 S. Ln. Euro 129,95. Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston. ISBN 978-3-11-067899-4.

Wissenschaftliches Arbeiten zeichnet sich durch das strikte Gebot aus, nichts ungeprüft zu übernehmen. Zudem kann durch entsprechende Nachweise in den Fußnoten die Belastbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse gesteigert werden. Von kundigen Thebanern wird überliefert, dass vielfach durch ein Querlesen der Fußnoten im Handumdrehen bereits der Inhalt der Ausführungen und der Standpunkt des Autors im Meinungsgeflecht von Rechtsprechung und vor allem Literatur erkannt werden kann. Das sollen auch Lektoren, Redaktionen und Projektmanager juristischer Verlage dem Vernehmen nach für eine erste Grobeinschätzung der Validität eines Textes durchaus zu nutzen wissen. Für wissenschaftliche Abhandlungen wurde bereits vor vielen Jahren noch weit vor den Möglichkeiten einer digitalen Textfassung der nachwachsenden Juristengeneration die Empfehlung gegeben, mit einem Querstrich in der Mitte des jeweiligen Manuskriptblattes die literarische Arbeit zu beginnen. Oberhalb desselben wird, wenn es gelingt, der Text formuliert, unten breiten sich die Fußnoten aus. Als Geheimtipp wurde gelegentlich sogar empfohlen, den Querstrich auf dem Papier noch etwas mehr nach oben zu rücken, um den dokumentierten Nachweisen noch ein wenig mehr Raum zu geben. Es soll sogar einige Literaten geben, die Fußnoten überhaupt für das Wichtigste einer Veröffentlichung halten, hinter der der eigentliche Text eher in den Hintergrund tritt.

Auch die Staatsrechtslehrer verstehen sich durchaus auf die Kunst dieser zwischen Text und Fußnoten kommunizierenden, ja geradezu farbigen dialogischen Veröffentlichungsform. Wenn es noch eines Beweises hierfür bedurft hätte, so ist er nicht erst seit dem zu seiner Zeit ungekrönten »Fußnotenkönig« *Willi Blümel* (Baseler Jahresstagung: »Gemeinden und Kreise vor den öffentlichen Aufgaben der Gegenwart« VVDStRL Bd. 36 [1977] und seiner zweibändigen Habilitationsschrift »Planfeststellung« [1967/1994], Teil 1: Textband, Teil 2: Fußnotenband) und durch die jährlich erscheinenden Tagungsbände der VVDStRL geführt. Ein solches Manuskript zu erstellen, war damals zumeist mit einem sehr großen Einsatz verbunden. Die Belege mussten vielfach über Jahresinhaltsverzeichnisse jeweils aus Büchern und Zeitschriften kopiert und – gelegentlich nach Art des Zettelkastens des Bielefelder Soziologen und Systemtheoretikers *Niklas Luhmann* – geordnet durch die Hand gehen: Jurion, beck-online und juris steckten seit Mitte der 80er Jahre noch in den Kinderschuhen oder waren sogar gerade erst angedacht. Einigermaßen »leistungsfähige« Computer mit einer 20 MB-Platte und

einem Typenraddrucker kosteten zu Beginn der 80er Jahre etwa so viel wie die achtzylindrigen Limousinen einer deutschen Nobelmarke. Insoweit haben sich die Zeiten geändert.

Eines ist aber wohl geblieben: Die zumeist jüngeren Wissenschaftler fühlen sich bei ihren Vorträgen auf der Staatsrechtslehrertagung wohl immer noch gelegentlich in der Rolle eines sprichwörtlichen Dorfkaplans, der im Vatikan einen Vortrag über das Wirken des Heiligen Geistes halten soll und vor der nicht leichten Aufgabe steht, das nizäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis mit seiner späteren Ergänzung: »credo in Spiritum Sanctum, qui ex patre filioque procedit« (»ich glaube an den Heiligen Geist, der aus dem Vater und dem Sohne hervorgeht«) der versammelten Schar ehrwürdiger teilweise bereits etwas grau melierter Verfassungsrechtler zu erklären (Stüer, DVBl 2017, 1545). Da ist es nachvollziehbar, dass die in der Regel aufstrebenden rechtswissenschaftlichen Debütantinnen und Debütanten, die – folgt man in der Regel gut unterrichteten Kreisen – durchaus auch fast bis zu einem knappen halben Jahr an ihrem Auftritt vor der Vereinigung gebastelt haben, alle Möglichkeiten nutzen, ihre Gedanken über den begrenzten Redetext hinaus in den Fußnoten mit zusätzlicher Strahlkraft zu versehen. Und auch die Gefahr, eine schwankende Bambusstange immer höher zu erklimmen, bis die Erkenntnisse am Ende wie reife Früchte nicht selten allerdings vom Baum fallen und gelegentlich sogar gemeinsam mit ihrem Autor in der Realität der Praxis landen, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Man muss wohl vielfach das Äußerste wagen, um unbekannte Steilküsten und die aus See- und Landkarten der beginnenden Neuzeit bekannten Drachen und anderen Fabelwesen der »Terra incognita« erfolgreich zu erforschen. »Versuch' dreimal täglich Columbus zu sein, es gibt noch so viel zu entdecken«, hat Udo Jürgens auf seinem Abschlusskonzert in Zürich im Dezember 2014 nicht nur der Wissenschaft mit auf den Weg gegeben.

»Öffentliches Recht und Privatrecht«, so hieß das Generalthema der 79. Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, die in der Zeit vom 09.10. bis 12.10.2019 unter Leitung des Vorsitzenden der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Karl-Peter Sommermann (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) in der Philipps-Universität Marburg stattfand. Der Band hat für alle Leser eine große Bedeutung. Für die damals im Audimax anwesenden Staatsrechtslehrerinnen und Staatsrechtslehrer ebenso wie für diejenigen, die an den Verhandlungen nicht teilgenommen haben, sich aber über die Beratungen informieren wollen. Sie alle können die schriftliche Fassung der Referate und Diskussionen gewinnbringend zur Hand nehmen.

Der Tagungsband berichtet über die Referate und Diskussionen zu den Themen »Kategoriale Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht?« von Alexander Somek (Wien) und Julian Krüper (Bochum), »Verschränkungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Regime im Verwaltungsrecht« von Klaus-Dieter Drüen (München) und Sabine Schlacke (Münster), »Wandel des Verhältnisses von Staat und

Gesellschaft – Folgen für Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik« von Stefan Muckel (Köln) und Sophie Schönberger (Düsseldorf) sowie »Die Rolle nichtstaatlicher Akteure bei der Entwicklung und Implementierung des Völker- und Europarechts« von Christoph Ohler (Jena) und Jochen v. Bernstorff (Tübingen). Die Diskussionen wurden von den Stellvertretenden Vorsitzenden der Staatsrechtslehrervereinigung Christian Waldhoff (Berlin) und Ute Sacksofsky (Frankfurt) moderiert, die auch die aufwändige Aufgabe der Redaktion des Tagungsbandes übernommen und dessen gedruckte Fassung sehr zeitnah vorgelegt hat.

Zur Herbsttagung 2019 hatten sich die Staatsrechtslehrer von Bonn gestartet (Stüer, DVBl 2018, 1606) wie bereits im Jahre 1952 erneut in Marburg versammelt (zu den vorangegangenen Staatsrechtslehrertagungen 2011 in Münster Stüer, DVBl 2011, 1530; 2013 in Greifswald Stüer, DVBl 2013, 1577; 2014 in Düsseldorf Stüer, DVBl 2014, 1573; 2015 in Speyer Stüer, DVBl 2016, 28; 2016 in Linz Stüer, DVBl 2016, 1580; 2017 in Saarbrücken Stüer, DVBl 2017, 1545 und 2018 in Bonn, Stüer, DVBl 2018, 1606).

Auch in dieser Zeitschrift war die Tagung vorbereitet worden (Jörg Berkemann: »Die Geburtsjahre des BVerfG [Erster Senat] – Archivnummer B 237«, DVBl 2019, 1084, Ulrich Jan Schröder: »Das Verhältnis von öffentlichem Recht und Privatrecht«, DVBl 2019, 1097 sowie Margrit Seckelmann: »Kategoriale Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht?« (DVBl 2019, 1107). Über den Verlauf der Tagung ist hier ebenfalls bereits berichtet worden (Stüer, DVBl 2019, 1525).

Im Vorwort des Bandes wird dargestellt, dass auch bei der Tagung in der mittelhessischen Kreisstadt an der Lahn den üblichen Auftakt des Fachprogramms die Gesprächskreise gebildet haben, mit denen das »Vorprogramm« am Mittwochvormittag der halben Beratungswoche in den Räumen des Hauptgebäudes der Universität startete. Die Leser hätten sich allerdings gewiss über den Tagungsband, der natürlich auch schon so eine reiche Fülle von Informationen bereithält, wohl noch etwas mehr gefreut, wenn sie sozusagen »on top« einen Einblick in die Aufbereitung der gewiss ebenso interessanten staatsrechtlichen Themen im Vorfeld der Plenarberatungen hätten nehmen können. Vielleicht gelingt es ja, bei künftigen Veröffentlichungen der gedruckten Tagungsbände auch diesen Teil der Beratungen jedenfalls mit Thesen und einer Zusammenfassung der Diskussion aufzunehmen – selbst wenn man den Leser hinsichtlich des gewiss auch sehr informativen Mitgliederverzeichnis auf das Internet verweisen müsste. Vielleicht könnten ja neben den bereits jetzt verfügbaren Thesen der Referenten der Plenarberatungen als PDF-Dateien, was sehr zu begrüßen ist, ebenso entsprechendes digitales Material zu den Beratungen des Vortages in das elektronische Netz eingestellt werden.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stüer, Osnabrück/Münster